



Amtliche Mitteilung Nr. 47/2026

Ordnung des Instituts für Data Science, Engineering, and Analytics der
Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen
Hochschule Köln

Vom 08. Juli 2026

Herausgegeben am 17. Juli 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
des Instituts für Data Science, Engineering, and Analytics
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln
vom

08. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 13. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilung 91/2025) gibt sich das Institut für Data Science, Engineering, and Analytics die folgende Institutsordnung:

§ 1
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Data Science, Engineering, and Analytics“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Mathematik und Informatik wahr.
- (3) In Kooperation mit anderen Instituten ist das Institut zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Allgemeiner Maschinenbau, Automation & IT, Digital Sciences, Elektrotechnik, Informatik, IT-Management, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden aus den Präsenzstudiengängen der Ingenieurwissenschaften und der Informatik. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein.

Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8

Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Data Science, Engineering, and Analytics vom 24. Juni 2026 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 08. Juli 2026.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät
für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. Thomas Bartz-Beielstein

Prof. Dr. Christian Kohls

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugeordnet:

- „Angewandte Mathematik“ (Prof. Dr. rer. nat. Thomas Bartz-Beielstein)
- „Angewandte Mathematik“ (Prof. Dr. rer. nat. Boris Naujoks)
- „Angewandte Mathematik“ (Prof. Dr. Dietlind Zühlke)
- "Data Driven Modeling" (Prof. Dr. Claus Peter Gwiggner)
- "Statistische Methoden der Künstlichen Intelligenz" (Prof. Dr. Tim Wirtz)

Stand: Juli 2026